

Hygieneplan der Lindenaus Schule Hanau

Stand: 24.8.2021

1. Informationspflicht und Vorbildfunktion

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer besprechen den vorliegenden Hygieneplan ausführlich in den Klassenlehrerstunden des ersten Unterrichtstages des Schuljahrs, bzw. die Fachlehrer in der ersten auf die Neufassung folgende Stunde und machen dies im Lehrnachweis kenntlich.

Alle Beschäftigten gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die älteren Jahrgänge -insbesondere die Oberstufe- nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

Wiederkehrend wird die AHA bzw. die AHA+A+L-Regel besprochen.

Dem Personal der Schule und den Schülerinnen und Schülern wird die Verwendung der Corona-App dringend empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Alle Aufsichten erfolgen mit dem Ziel die Abstandregel und die Verpflichtung zum Mundschutz umzusetzen.

2. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Krankmeldungen von SuS erfolgen per Telefon/Email über das Sekretariat. Wenn Klassenlehrer Krankmeldungen erhalten, leiten sie sie umgehend an das Sekretariat weiter.
2. Der Unterricht findet sowohl in der SEK I als auch in der SEK II ausschließlich in den in der LUSD definierten Lerngruppen statt.
3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Handy lautlos geschaltet in der Hosentasche haben, um die Corona-App nutzen zu können. Jegliche weitere Nutzung bleibt, wie in der Schulordnung beschrieben, verboten.

3. AHA-Regel (AHA+A+L)

An den Eingangstüren befindet sich jeweils ein Schild mit der AHA-Regel zur Erinnerung: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske. Die AHA-Regel gilt auch auf dem Schulweg.

(Die AHA-Regel wird zu AHA+A+L erweitert: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, App, Lüften)

4. Zutritt zur Schule

In allen Zweifelsfällen bitten wir um Nachfrage im Sekretariat.

Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie

- selbst unter Quarantäne stehen, wenn ein Betretungsverbot besteht oder häusliche Isolation/Absonderung

- Krankheitssymptome aufweisen (s.u.)
- Angehörige ihres Haushalts coronaspezifische Krankheitssymptome aufweisen
- sie in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit einem Kontakt nicht mindestens 14 Tage vergangen sind,
- Reiserückkehrer:
Es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. (RKI)
- Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante, die vom RKI als besorgniserregend eingestuft wurde.
- Zutritt haben nur Personen, die ihrer gesetzlichen Testpflicht nachgekommen sind.

4.1 Testpflicht

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

Die Gültigkeit von Schnelltests beträgt 72 Stunden, bzw. 3 Tage.

Im Anschluss an die Sommer- und Herbstferien werden wöchentlich 3 Tests (Mo, Di, Do), nach zwei Wochen 2 Tests (Mo und Mi) durchgeführt.

4.2 Gesundheitszustand der Schüler - Erkrankungen

- Erkrankte Schülerinnen und Schüler sind durch die Eltern bis 8.00h telefonisch oder per email im Sekretariat krank zu melden.
- Zugang zum Unterricht haben nur symptomfreie Schüler. Schüler mit Krankheitssymptomen müssen ausnahmslos im häuslichen Bereich verbleiben.
- Als verdächtige Symptome gelten insbesondere:
 - Fieber oder
 - trockener Husten oder
 - Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, wenn sie nicht auf Schnupfen beruhen oder
 - Atemnot.
- Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Wenn leichter Schnupfen ohne die vorgenannten Symptome auftritt, können die Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sind ggf. einem Arzt vorzustellen. Ein Schulbesuch ist entweder nach Bestätigung des Arztes möglich oder, wenn das Kind 48 Stunden symptomfrei

war. Die Schule kann eine schriftliche Bestätigung der Eltern bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes verlangen.

- Im Falle eines Corona-Verdachts einer Schülerin oder eines Schülers ist dieser der Schule umgehend mitzuteilen. Wenn ein Coronatest gemacht wurde, darf das Kind die Schule bis zur Bekanntgabe des negativen Testergebnisses nicht besuchen.
Liegt ein positives Corona-Testergebnis vor, besteht ein Betretungsverbot für die Schule und es gelten die Anweisungen des Gesundheitsamtes bezüglich einer Quarantäne.
Nach Ablauf der Auflagen des Gesundheitsamtes ist kein weiteres Attest notwendig. Das Schreiben des Gesundheitsamtes ist der Schule als Entschuldigung vorzulegen.

4.3 Verfahren bei Erkrankungen eines Schülers/einer Schülerin im laufenden Unterrichtstag

Sollte ein Schüler im laufenden Unterrichtsbetrieb Krankheitssymptome (siehe obige Aufzählung) entwickeln, ist das vorgegebene Verfahren:

1. Das Sekretariat wird von der Lehrkraft oder dem betroffenen Schüler telefonisch noch aus dem Klassenraum in Kenntnis gesetzt, dass die Eltern zu informieren sind. Sofern kein Telefon zur Verfügung steht, wird ein gesunder Schüler als Bote ins Sekretariat geschickt.
2. Der Schüler begibt sich daraufhin mit Mundschutz selbstständig in den Trainingsraum (Quarantänerraum) und wartet dort mit einem Mundschutz auf seine Abholung. (Nicht vor dem Sekretariat). Dort findet eine punktuelle, kontaktlose Beaufsichtigung durch die GTB statt.
3. Das Sekretariat informiert die GTB.
4. Die Eltern melden sich im Sekretariat und nehmen das Kind mit.
5. Ggf. muss ein Krankenwagen verständigt werden.
6. Sollten Schülerinnen oder Schüler sich vom Unterricht abholen lassen müssen, weil diese Symptome zeigen, kann das Kind die Schule erst dann wieder besuchen, wenn es 48h symptomfrei ist oder ein Arzt bestätigt, dass ein Schulbesuch vertretbar ist

4.4 Verfahren bei Unfällen

Bei Unfällen bleibt die Regelung unverändert.

- Der betroffene Schüler meldet sich, sofern er in der Lage ist, im Sekretariat, das Sekretariat verständigt die Eltern, die Eltern holen das Kind vor dem Sekretariat ab.
- Ggf. muss ein Krankenwagen verständigt werden.

4.5 Schulsanitätsdienst/Erste Hilfe

Der Schulsanitätsdienst ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf weiteres ausgesetzt. Eine Ausnahme bilden eindeutige Unfallgeschehen, wie Knochenbrüche. Hierfür wird ein gesonderter Ablaufplan vorgelegt.

- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Erste Hilfe erfolgt grundsätzlich mit Einmalhandschuhen. Spender befinden sich im Sekretariat, im Quarantänerraum und in der Küche des Verwaltungstraktes.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

4.6 Krankmeldungen des Personals

- Die Krankmeldungen erfolgen in gewohnter Weise bis 7.15 Uhr auf den Anrufbeantworter des Sekretariats.
- Bei entsprechenden Erkältungssymptomen (s.o.) kontaktiert das Personal den Arzt und sucht die Schule nicht auf.
- Bei typischen Krankheitssymptomen, die während der Präsenz auftreten, wird dieser umgehend abgebrochen, das Sekretariat/den Schulleiter informiert und Kontakt zu einem Arzt gesucht. Bitte den LCR nicht aufsuchen.
- Bei Coronaverdacht oder Kontakt zu Coronafällen muss der Schulleiter umgehend ins Benehmen gesetzt werden

4.7 Beratung der Lehrkräfte zum Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs/Schwangerschaft

Auf Wunsch der Lehrkraft kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden.

Für Schwangere ist in Absprache mit dem Medical Airport Service eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Es gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote.

Die Regelungen gelten entsprechend für schwangere Schülerinnen.

5. Persönliche Hygienemaßnahmen für SuS und das Personal

5.1 Abstandsregelung

- Ein Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter in alle Richtungen gilt im Unterricht zwischen SuS immer dann, wenn dies räumlich möglich ist. Grundsätzlich sollte der Abstand zwischen Personen stets so groß wie möglich sein. Außerhalb des Unterrichts gilt die Abstandsregel immer.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Die Sitzordnung ist verbindlich und muss vom Lehrer dokumentiert werden. Im Klassenverband sollte die Sitzordnung bei wechselnden Lehrkräften gleich bleiben.
- In klassenübergreifenden Kursen sollten die SuS -soweit möglich- klassenweise sitzen.
- Auf Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Im gesamten Gebäude gilt ein Rechtsgehgebot, sofern „Gegenverkehr“ besteht.
- Auf den Fußböden wurden an kritischen Stellen Markierungen angebracht. Diese sind zu beachten.

5.2 Handhygiene

- Alle Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrkraft die Finger zu waschen oder zu desinfizieren.

- Gründliche Handhygiene erfolgt nach den bekannten Standards. (Waschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden oder Händedesinfektion durch kräftiges Anfeuchten mit Desinfektionsmittel und 30 sekündiges Einmassieren) www.aktion-sauberehaende.de
- Öffentlich zugängliche Gegenstände sollten Türklinken möglichst nicht angefasst werden.
- Schülerinnen und Schüler behalten ihre persönlichen Gegenstände bei sich und tauschen diese nicht.
- Hust- und Niesetikette werden eingehalten.
- Mit den Händen sollte nicht ins Gesicht gefasst werden.
- Lehrerinnen und Lehrer dürfen Materialien von Schülerinnen und Schülern entgegennehmen. Lernende dürfen Material gemeinsam benutzen, sollten sich aber im Anschluss die Hände waschen.

6. Masken

- Das Tragen von medizinischen Masken ist im gesamten Schulgebäude bis zum Erreichen des Sitzplatzes und an den Aufstellplätzen und Wartebereiten verbindlich vorgeschrieben. Das Betreten der Schule ohne Maske ist untersagt. Im Unterricht selbst besteht keine Maskenpflicht. Während der ersten beiden Wochen nach den Ferien des Schuljahres 21/22 gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht.
- Bei höheren Inzidenzwerten kann danach durch übergeordnete Behörden eine Maskenpflicht im Unterricht weiterhin angeordnet werden, derzeit gilt dies für Inzidenzen über 100.
- Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten.
- Im NOT- und EINZELFALL (z.B. Erkrankung im laufenden Unterricht) können Masken über das Sekretariat bezogen werden.
- Es sind ausschließlich medizinische Masken zulässig, die Verwendung von Alltagsmasken ist nicht zulässig.
- Folgende Punkte sind bei der Verwendung zu beachten:
 - Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
 - Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
 - Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
 - Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
 - Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
 - Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
 - Masken sind über den Restmüll zu entsorgen.
 - Die Masken müssen bei Durchfeuchtung regelmäßig gewechselt werden.
- Die Maskenpflicht entfällt bei Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der

Mund-Nase-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest

7. Unterricht

- Die Schülerinnen und Schüler werden in den üblichen Gruppen beschult. In den Unterrichtsräumen sollte möglichst viel Abstand zwischen den Sitzplätzen liegen.
- Die Sitzordnung ist nach vorne ausgerichtet und bleibt unverändert, wie sie vorgesehen wurde.
- Es gibt bevorzugt Frontalunterricht. Partner- und Gruppenarbeit ist bei Sitznachbarn möglich.
- Gesperrte Räume werden mittels Aushang kenntlich gemacht. Forum und Hörsäle können durch Veränderungen an der Lüftung für Klassenveranstaltungen genutzt werden
- Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Je höher die Temperaturdifferenz, desto geringer ist die Lüftungsdauer. Bei entsprechenden Temperaturen sind die Fenster geöffnet zu halten, wenn möglich.
- Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. CO₂-Messgeräte sind bei MOR auszuleihen.
- Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die den Lehrkräften seitens des HKM ausdrücklich empfohlen wird.

8. Verwaltungsbereich/Sekretariat:

- Vor dem Betreten des Sekretariats sind die Hände zu desinfizieren.
- Es darf sich grundsätzlich nur eine zusätzliche Person im **Sekretariat** aufhalten. Ggf. bitte vor der Tür unter Wahrung der Abstandsregel warten.
- Besucher des Schulleiters gehen bitte direkt ins Vorzimmer weiter.
- Die Kollegen benutzen bitte den Eingang V1 (an den Schülerakten-Schränken).
- Alle anderen Personen benutzen den üblichen Eingang V2.
- Schülerinnen und Schüler sollen sich nur im Notfall persönlich an die Schulleitungsmitglieder wenden. Kurs- und Klassenzuordnungen und weitere organisatorische Fragen sind keine Notfälle. Diese Fragen können über die Klassenlehrer geklärt werden.
- Bei persönlichem Kontakt ist die Abstandsregel unbedingt einzuhalten.
- Schulbescheinigungen werden zukünftig nicht mehr direkt im Sekretariat beantragt.

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der ersten Woche eine Schulbescheinigung.
- Alle anderen Antragsformulare werden von den Schülerinnen und Schülern in den Briefkasten am Sekretariat geworfen. Sie erhalten diese über die Klassenlehrer zurück.
- Zugang zum Verwaltungsbereich haben nur Schüler mit einem eigenem Anliegen und keine begleitenden Personen.

9. Elterngespräche

- Persönliche Elterngespräche können unter Einhaltung des Abstandsgebots nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden. Wenn Schülerkontakt außerhalb des eigenen Haushalts besteht, gilt die 3G Regel.
- Es besteht Maskenpflicht.
- Die Anzahl der Teilnehmer sollte auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden, insbesondere auf das Mitbringen von Geschwisterkindern sollte verzichtet werden.
- Eine alternative Beratung über Telefon, Email oder geeignete Medien ist aufgrund der angespannten Raumsituation zu bevorzugen.

10. Elternabende

- Elternabende sind erlaubt.
- Die Abstandsregel muss eingehalten werden, dies ist in der Planung sicher zu stellen.
- Elternbeiratswahlen oder Wahlen zu Organen des SEBs können als Briefwahl stattfinden.
- Die Mindestfrequenz von Elternversammlungen und Schülerversammlungen ist bis auf weiteres ausgesetzt, d.h. es muss z.B. nicht halbjährlich ein Elternabend stattfinden.

11. SV

SV-Sitzungen können in verkleinerten Gremien stattfinden. Es gilt Maskenpflicht.

12. Lehrerkonferenzen/Gremien

- Bei Sitzungen schulischer Gremien sollte die Abstandsregel eingehalten werden.
- Konferenzen aller Art, Sitzungen des SEB und der SV, sowie Sitzungen von Prüfungsausschüssen (auch bei Beschlüssen über das Bestehen) können in elektronischer Form stattfinden

13. Toiletten

Schülertoiletten

- Toilettengänge finden auch während der Unterrichtszeit und stets allein statt.
- Vor den Toiletten befindet sich während der Pausen eine Aufsicht.
- Auf den Schülertoiletten sind die üblichen Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Die Toilettenanlagen werden von außen (Schulhof) betreten und nach außen verlassen.
- Ansammlungen oder Aufenthalt in oder vor den Toiletten sind streng verboten.
- Die Abstandsregelung muss im Wartebereich gewahrt werden.

Lehrertoiletten

- Die üblichen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Im Wartebereich muss Abstandsregelung gewahrt werden.
-

14. Sportunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Sitzplätze und Türgriffe der Umkleiden desinfizieren. Die Lehrkraft organisiert dies nach den jeweiligen Gegebenheiten.
- Die Lehrkraft überprüft und lüftet nach dem Verlassen des Kurses die Umkleide.
- Eine Durchmischung der Lerngruppen ist unbedingt zu vermeiden.
- Es besteht Maskenpflicht beim Betreten der Sportstätten und Umziehen. Beim Sport besteht keine Maskenpflicht.
- Die Schülerinnen und Schüler werden in den Umkleiden abgeholt.
- Toilettengänge werden nur einzeln zugelassen.
- Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ in Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen von höchstens vier Schülerinnen und Schülern pro Gruppe erforderlich; die Gruppeneinteilung ist von der Lehrkraft zu dokumentieren

15. Musikunterricht und Darstellendes Spiel

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern;
 - spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

Gesang, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

16. Naturwissenschaftlicher Unterricht/Experimente

- Das Experimentieren im Sinne von Demonstrationsexperimenten ist grundsätzlich zulässig, ebenso Einzelexperimenten und Partnerexperimente. Hierbei muss verstärkt auf die Handhygiene geachtet werden. So muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei höheren Inzidenzen sollte im Regelfall nach Risikoabschätzung auf das Experimentieren mit gemeinsamen Materialien verzichtet werden.
- Wenn der Sitzplatz verlassen wird, muss die Maske getragen werden.
- Experimente mit offenen Flammen sind mit Masken verboten.

17. Lehrerclubraum

- Beim Betreten des LCRs sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Abstandsregel sollte auch im LCR eingehalten werden. Es gilt Mundschutzpflicht bis zum Sitzplatz.
- Benutztes Geschirr muss umgehend in die Spülmaschine geräumt werden.
- Die Spülmaschine wird grundsätzlich in der höchsten Temperaturstufe betrieben.
- Der Lehrerclubraum muss spätestens alle 20 Minuten gründlich durchlüftet werden. Während der großen Pausen bleibt die Eingangstür geöffnet.
- Die Klassenlehrer teilen den Schülerinnen und Schülern mit, dass der Lehrerclubraum nur in Notfällen (akute Verletzungen oder ähnliches) aufzusuchen ist. Die Schülerinnen und Schüler

wenden sich per email oder über den Klassenlehrer an die Fachlehrer. Die Aufsicht wirkt auf die strikte Einhaltung dieser Regel hin.

18. Kopien

- Eine Anfertigung von Kopien im Sekretariat ist derzeit nicht möglich.
- Im Kopierraum darf sich immer nur eine Person aufhalten.
- Der Kopierraum ist nach Benutzung zu lüften.

19. Busse/Haltestellen

- An den Haltestellen gilt die Abstandsregel.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Mundschutzmasken vor dem Gesicht zu tragen. Es besteht keine Transportverpflichtung seitens der Busunternehmen.

20. Mensa/Kiosk

- In der 2. großen Pause beginnt die Essenausgabe in der Mensa.
- Im gesamten Bereich der Mensa und des Kiosks einschließlich der Warteschlange gilt die Abstandsregel. Es sind Laufrichtungen festgelegt.
- Beim Betreten der Mensa sind die Hände mit dem bereitgestellten Material zu desinfizieren.
- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- In der gesamten Mensa gilt Maskenpflicht solange, bis die Besucher ihren Platz erreicht haben.
- Die Mensa wird alle 20 Minuten gründlich gelüftet. Sofern die Temperaturen dies zulassen, bleiben die Fenster und Türe geöffnet.
- Es gibt keinen Nachschlag.
- Speisen dürfen nicht geteilt werden.
- Reste dürfen nicht mitgenommen werden.
- Geschirrabgabe ist neben Ausgangstür.
- Alle gemeinschaftlich genutzten Gegenstände werden und bleiben entfernt (Speisekarten, Salz, Pfeffer usw.)
- Es wird täglich ein to go Gericht angeboten, dass auf dem Schulhof verzehrt werden kann.

21. Reinigung des Gebäudes

Zwischenreinigung von Flächen in Klassenräumen oder Türgriffen soll durch die Lehrkräfte/ Gruppen erfolgen. Das Material ist beim Objektbetreuer erhältlich.

22. Bücherrückgabe/Bücherausgabe

- Schülerinnen und Schüler geben ihre Bücher in Rahmen eines geeigneten Verfahrens, das von den Büchereikräften festgelegt wird, zurück. Gleiches gilt für die Ausgabe.
- Die „Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Bibliotheken“ des deutschen Bibliotheksverbandes sollen Beachtung finden.
- Eine Bücherrückgabe durch die Eltern ist nur nach telefonischer Absprache möglich.

23. Meldepflicht

Es besteht eine Meldepflicht von Covid-19-Verdachtsfällen gegenüber dem Gesundheitsamt. Diese erfolgt über die Schulleitung. Die Kolleginnen und Kollegen führen diesbezüglich Anwesenheitslisten.

24. Coronaspezifische Verstöße gegen die Schulordnung

Die Ahndung von coronaspezifischen Verstößen gegen die Schulordnung basieren auf folgendem Passus der Schulordnung: „ Im Bereich der Schule sind gefährliche „Spiele“, wie z. B. Herumstoßen, Kämpfe, Werfen mit harten Gegenständen (z. B. Ranzen, Schneebälle) und jede Form von körperlicher Gewalt, die die Gesundheit von Mitschülern, Lehrern und anderen Personen gefährden, nicht erlaubt.“ Hierbei geht es insbesondere um absichtliches Anhusten oder Anniesen von Personen oder der entsprechenden Drohung und ähnliches.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die AHA-Regeln werden der Schulleitung gemeldet und entsprechend der Vorgaben verfolgt.

25. Externe

- Schulbegleiter werden im üblichen Umfang eingesetzt. Die Träger haben entsprechende Hygienekonzepte erarbeitet.
- Gleiches gilt für externe Lehrkräfte etwa der Musikschule oder der HSG oder AG-Leiter.
- Für Externe mit Kontakt zu Schüler gilt die 3G-Regel

26. Bibliothek

- Beim Betreten der Bibliothek müssen die Hände desinfiziert werden.
- Es dürfen sich max. 8 Personen in der Bibliothek aufhalten, außer es handelt sich um eine geschlossene Kohorte.
- Es gilt das Abstandsgebot und Mundschutzpflicht. Die Bibliothek muss alle 20 Minuten gelüftet werden.

27. Ganztagsbetreuung

- Beim Betreten der Ganztagsbetreuung besteht die Pflicht, sich die Finger zu desinfizieren.
- Es besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Bei Spielen muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

28. Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen (Aufnahmen, Zeugnisausgaben usw.) werden gesonderte Hygienekonzepte erstellt.

29. Risikopatienten Schülerinnen und Schüler

Für Risikopatienten können im Unterricht Schonbedingungen geschaffen werden. (Einzelsitzplatz o.ä.). Klassenarbeiten können, sofern dies organisatorisch möglich ist, im Rahmen einer 1:1 Situation geschrieben werden.

30. Trainingsraum für eigenverantwortliches Verhalten

Der Trainingsraum ist in B13.

- Im Trainingsraum dürfen sich max. 4 Schülerinnen und Schüler aufhalten.
- Es gilt auch am Platz Maskenpflicht (Kohortendurchmischung).
- Der Trainingsraum wird mindestens alle 20 Minuten belüftet.

- Beim Betreten von B12 werden die Hände desinfiziert.
- Vor dem Verlassen wird der benutzte Tisch gereinigt.
- Näheres regelt das Trainingsraumkonzept.

31. Nutzung von Computern

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Die vorstehenden Ausführungen ergänzen:

- „Hygieneplan für Schulen“ des MKK aus dem Jahr 2016,
- das Schreiben „Schrittweise Aufnahme des Schulbetriebs am 27.4.2020“ vom Magistrat der Stadt Hanau (Herr Bornmann) vom 22.4.2020
- die „Hygieneempfehlungen für die teilweise Wiederaufnahme des Unterrichts an Schulen“ des MKK vom 18.4.2020
- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 29.5.2020; HKM; Az: 651.260.130-00277, inkl. aller Anlagen
- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 24.7.2020; HKM; Az: 651.260.130-00277, inkl. aller Anlagen
- Handlungsempfehlungen für die Schulverpflegung in Zeiten von Covid-19 (Stand 22.05.2020)
- Handlungsempfehlungen für die Beschäftigung schwangerer Frauen unter SARS-CoV-2- Risiko, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Stand 4.6.2020)
- Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland in der der jeweils aktuellen Fassung
- Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021, HKM 23.7.2020
- Allgemeinverfügung des Landrats des MKK;
- Liste der Risikogebiete; RKI;
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (HKM): Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
- die Homepage der Stadt Hanau
- der Verordnung zur Anpassung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung
- email von LSAD Meissner vom 5.6.2020 „Corona-Hotline, Erkrankungen im schulischen Umfeld, Zeugnisausgabe“
- Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen, HKM, 13.8.20
- Hygieneplan 5.0, HKM; 13.8.20 inklusive aller Anlagen
- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für Schulen; MKK, 13.8.20
- Allgemeinverfügung des MKK vom 24.8.2020
- Hygieneplan 6.0, HKM; 1.10.20 inklusive aller Anlagen
- Hygieneplan 7.0, HKM; inklusive aller Anlagen
- Hygieneplan 8.0, HKM; inklusive aller Anlagen

Unabhängig von den vorliegenden „Ergänzungen zum Hygieneplan der Lindenaus Schule“ gelten immer die aktuellen Anweisungen des HKM, RKI, SSA, des Sozialministeriums und des Gesundheitsamts des MKK, bzw. die Allgemeinverfügungen des MKK usw.

Der vorliegende Hygieneplan ergänzt die Schulordnung. Für die Dauer der Coronapandemie gelten, sofern sie der Schulordnung widersprechen, die Aussagen des Hygieneplans.

Der Hygieneplan ist im Sinne einer Hausordnung zu verstehen.

MOR, 24.8.2021